

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bodenkirchen (Bäder-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die  
Gemeinde Bodenkirchen folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

1. Eintrittsgebühren sind beim Passieren des Eingangs (Eingangstor), Gebühren für Zehnerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
2. Die Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Gebührenkarten**

Gebühren und Zehnerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

### **§ 5 Gebührenermäßigungen**

1. Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
2. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe**

#### **Einzelkarten:**

|   |                    |
|---|--------------------|
| Kinder bis 4 Jahre:   | frei               |
| Kinder und Jugendliche:   | 1,50 € inkl. MwSt. |
| Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 und mehr + Begleitperson | 1,50 € inkl. MwSt. |
| Erwachsene:   | 2,50 € inkl. MwSt. |

**Zehnerkarten:**

|   |                     |
|---|---------------------|
| Kinder und Jugendliche:   | 12,00 € inkl. MwSt. |
| Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 und mehr + Begleitperson | 12,00 € inkl. MwSt. |
| Erwachsene:   | 20,00 € inkl. MwSt. |

**Schulklassen**

Geschlossene Schulklassen mit Lehrerin bzw. Lehrer im Rahmen des Unterrichts sind von der Gebühr befreit

**Gruppen der Offenen Ganztagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule Bodenkirchen**

Gruppen der Offenen Ganztagsbetreuung der Grund- und Mittelschule Bodenkirchen mit Betreuungspersonal sowie Gruppen der Ferienbetreuung an der Grund- und Mittelschule Bodenkirchen mit Betreuungspersonal sind von der Gebühr befreit.

**§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.02.2023 außer Kraft.

Bodenkirchen, 31.03.2025



Monika Maier  
Erste Bürgermeisterin

